



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

---

Verteilerliste

(nur) per E-Mail

Regierungen

Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

---

nachrichtlich

(nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag  
Prannerstraße 7  
80333 München

---

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Bayer. Landkreistag  
Kardinal-Döpfner-Straße 8  
80333 München

Bayerischer Bezirketag  
Knöbelstraße 10  
80538 München

---

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Renatastraße 73  
80639 München

Bayern.  
Die Zukunft.



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512-32-9	Bearbeiterin Frau Merkel	München 18.04.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer LAZ67-1.304	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Neues Vergaberecht zum 18.04.2016;  
Beachtung der VOB (Ausgabe 2016) im Unterschwellenbereich ab 18.04.2016**

Anlage:

Struktur des neuen Vergaberechts im Oberschwellenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 18.04.2016 tritt für öffentliche Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ein neues Vergaberecht in Kraft. Es gilt für alle Bekanntmachungen, die ab diesem Zeitpunkt veröffentlicht werden.

1. **Neue Struktur**

Das neue Vergaberecht des Bundes setzt die zum 17.04.2014 in Kraft getretenen europäischen Vergaberichtlinien um. Zur neuen Struktur des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte verweisen wir auf die beiliegende Darstellung.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die neue Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl S. 624, auch konkrete Verfahrensregelungen zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen und zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen enthält. Diese ersetzen den Abschnitt 2 der VOL/A und die VOF.

Dagegen sind für Bauleistungen in der VgV nur einige grundsätzliche Regelungen getroffen worden (siehe § 2 VgV). Die Einzelheiten ergeben sich auch weiterhin aus dem Abschnitt 2 der VOB/A. Die neue VOB/A und die neue VOB/B (jeweils Ausgabe 2016) wurden am 19.01.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Gesamtausgabe der Neufassung einschließlich des Teils C wird vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 herausgegeben.

Die neuen Bestimmungen einschließlich der Teile A und B der VOB werden im Internet unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter dem Link Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften eingestellt.

## 2. Geltende EU-Schwellenwerte

Folgende EU-Schwellenwerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) sind zu beachten:

- Seit 01.01.2016:
  - Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich:  
**418.000 €**
  - Sonstige öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge:  
**209.000 €**
  - Öffentliche Bauaufträge:  
**5.225.000 €**
  
- Ab 18.04.2016
  - Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen (siehe Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU):  
**750.000 €**

- Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sektorenbereich (siehe Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU):

**1.000.000 €**

- Bau- und Dienstleistungskonzessionen:

**5.225.000 €**

Erstmals ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 VgV ausdrücklich festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei eigenverantwortlichen Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten (z.B. Schulen) die Auftragswerte gesondert betrachtet werden können.

### 3. Wesentliche Änderungen

Nachfolgend ist eine Auswahl wichtiger Neuerungen aufgeführt.

- **Flexiblere Wahl des Vergabeverfahrens**

Die öffentlichen Auftraggeber können nunmehr oberhalb der EU-Schwellenwerte zwischen dem offenem und dem nicht offenen Verfahren, das immer einen Teilnahmewettbewerb beinhalten muss, frei wählen (§ 119 Abs. 2 GWB, § 3a EU Abs. 1 VOB/A).

Die Möglichkeiten, ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb durchzuführen, wurden erweitert (§ 14 Abs. 3 VgV, § 3a EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A).

- **Verkürzung der Mindestfristen**

Die neuen Mindestfristen sind bei den jeweiligen Verfahren geregelt (§§ 15 bis 17 VgV, §§ 14, 15 SektVO, §§ 10a bis 10c EU VOB/A). Ungeachtet dessen müssen die Fristen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Komplexität der Leistung und der benötigten Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen lang sein (§ 20 VgV, § 16 SektV, § 10 EU VOB/A). Die angemessenen Fristen müssen für jeden Einzelfall vom Auftraggeber nach den konkreten Umständen unter Ausübung seines Ermessens festgesetzt werden.

- **Erweiterte Dokumentationspflichten**

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation ergeben sich aus § 8 VgV.

- **Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit**

In § 108 GWB sind erstmals Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen das Vergaberecht bei Inhouse-Geschäften und interkommunalen Kooperationen nicht anwendbar ist. Die Bestimmungen knüpfen an die bisherige EuGH-Rechtsprechung an.

- **Erleichterte Berücksichtigung strategischer Ziele bei der Auftragsvergabe**

Künftig können zur Verfolgung strategischer Ziele in jeder Phase des Vergabeverfahrens qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte unter erleichterten Bedingungen einbezogen werden. Die Merkmale können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass sie sich unmittelbar auf die materiellen Eigenschaften der Leistung auswirken. Die Merkmale müssen aber in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zum Auftragswert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.

**Hinweis:** Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern führt auch in den Kommunen Multiplikatorenschulungen zur nachhaltigen Beschaffung durch. Bei Interesse bitten wir, unmittelbar mit der KNB Kontakt aufzunehmen (E-Mail: [nachhaltigkeit@bescha.bund.de](mailto:nachhaltigkeit@bescha.bund.de)).

- **Nachweisführung durch Gütezeichen**

Unter bestimmten Voraussetzungen können als Beleg für die Einhaltung bestimmter Merkmale der Leistungsbeschreibung Gütezeichen verlangt

werden (§ 34 VgV, § 7a EU VOB/A).

- **Neue Bestimmungen zur Eignung**

- Künftig darf ein Mindestumsatz im Regelfall nur bis zum Zweifachen des geschätzten Auftragswerts gefordert werden (§ 45 Abs. 2 VgV, § 6a EU Nr. 2 Buchst.c VOB/A).
- Beim offenen Verfahren kann die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchgeführt werden (§ 42 Abs. 3 VgV).
- Der Auftraggeber muss als vorläufigen Beleg die Einheitliche Europäische Eigenerklärung akzeptieren (§ 48 Abs. 3, § 50 VgV, § 6b EU Abs. 1 VOB/A). Näheres hierzu ergibt sich aus der im Internet veröffentlichten FAQ-Liste des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Einführung der elektronischen Kommunikation.

- **Nachforderung von Unterlagen**

Nach § 56 Abs. 2 VgV steht es bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Ermessen des Auftraggebers, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzufordern.

**Hinweis:** Abweichend hiervon ist für die Vergabe von Bauleistungen in § 16a EU VOB/A eine Verpflichtung zum Nachfordern von Unterlagen geregelt.

- **Bestimmungen zur Ausschreibungspflicht bei Vertragsänderungen**

Das neue Vergaberecht regelt erstmals ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen Auftragsänderungen kein neues Vergabeverfahren erfordern. Neben einer Reihe von materiellen Anforderungen wurde auch eine De-Minimis-Regel eingeführt, wonach ein neues Verfahren nicht erforderlich ist, wenn sich der Wert der Änderung gegenüber dem ursprünglichen Auftragswert um nicht mehr als 10 % bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. um nicht mehr als 15 % bei Bauleistungen ändert. Voraussetzung bei der Anwendung der De-Minimis-Regel ist, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung den jeweili-

gen EU-Schwellenwert nicht übersteigt.

- **Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen**

Bisher mussten beispielsweise Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen, im Unterrichtswesen und in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport nicht europaweit, sondern nur national ausgeschrieben werden. Mit dem neuen Vergaberecht müssen die genannten sozialen Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 750.000 € (ohne Umsatzsteuer) künftig grundsätzlich einem europaweiten Wettbewerb unterworfen werden. Die im bisherigen Recht geltende Unterscheidung in prioritäre und nicht prioritäre Dienstleistungen ist entfallen. Für die im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU aufgelisteten sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen ergeben sich dennoch Erleichterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. So kann frei gewählt werden, welches der im GWB vorgesehenen Verfahren angewendet wird, sofern ein (europaweiter) Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird. Es wird außerdem durch die Möglichkeit abweichender Fristen und erweiterter Zuschlagskriterien mehr Flexibilität ermöglicht.

- **Vergabe von Dienstleistungskonzessionen**

Erstmals unterliegen Dienstleistungskonzessionen ab einem Auftragswert von 5,225 Mio € (ohne Umsatzsteuer) einem eigenen vergaberechtlichen Regelwerk sowie der Nachprüfbarkeit durch die Vergabekammern und Vergabesenate (zur Definition der Konzession siehe § 105 GWB). Bei der Gestaltung des Verfahrens hat der Auftraggeber Handlungsspielräume. Die Einzelheiten ergeben sich aus der neuen Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV). Wir weisen darauf hin, dass bei der Berechnung des geschätzten Vertragswertes (§ 2 KonzVgV) die gesamte Laufzeit zu berücksichtigen ist. Eine Begrenzung auf 48 Monate, wie bei längerfristigen Liefer- und Dienstleistungen (§ 3 Abs. 11 VgV), ist bei Dienstleistungskonzessionen nicht möglich.

- **Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation**

Hierzu weisen wir auf unser Schreiben vom 12.11.2015, Nr. IB3-1512-33-5, und die im Internet veröffentlichte FAQ-Liste hin. Ab 18. April 2016 müssen auch kommunale Auftraggeber sämtliche Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt mithilfe elektronischer Mittel zur Verfügung stellen.

- **Neue Statistikpflichten**

Die neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) regelt Pflichten zur Übermittlung von Daten öffentlicher Auftragsvergaben an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Hiervon sind auch Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte betroffen, wenn der Auftragswert 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt und der Auftrag bei hypothetischer Überschreitung des Schwellenwertes unter das GWB fallen würde. Die zu meldenden Daten ergeben sich aus § 4 VergStatVO. Der Verwaltungsaufwand soll dadurch reduziert werden, dass oberhalb der Schwellenwerte die Daten aus den Bekanntmachungsformularen durch ein vom Bund bereit gestelltes vollautomatisiertes Verfahren ausgelesen werden. Unterhalb der Schwellenwerte sollen webbasierte Eingabemasken und Schnittstellen zu vorhandenen Vergabeportalen genutzt werden. Sobald sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind, muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dies im Bundesanzeiger bekannt geben. Die neuen Statistikpflichten treten daher noch nicht zum 18.04.2016 in Kraft, sondern erst drei Monate nach einer solchen Bekanntmachung.

4. **Auswirkungen für Vergaben kommunaler Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Unterhalb der EU-Schwellenwerte bestimmen sich die für kommunale Auftraggeber zu beachtenden Vergabegrundsätze auch weiterhin nach (§ 31 KommHV-Kameralistik, § 30 KommHV-Doppik) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“. Die Bekanntmachung



wird derzeit aufgrund des neuen Vergaberechts des Bundes überarbeitet.

Durch das neue Vergaberecht ergeben sich bei der Vergabe von Bauleistungen ober- und unterhalb des Schwellenwertes auch verfahrenstechnische Veränderungen. Insbesondere kommt es bei der Zulassung der Angebote zur Eröffnung künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Öffnung des ersten Angebotes an, sondern auf den Ablauf der Angebotsfrist (§ 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A). Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sind daher im Vorgriff auf die Änderung der o. g. Bekanntmachung der Abschnitt 1 der VOB/A (Ausgabe 2016) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3) und die VOB/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, ber. BAnz AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist, bereits mit sofortiger Wirkung zu beachten. Die in Nr. 1.2 der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12.12.2012, geregelten Abweichungen von der VOB/A für kommunale Auftraggeber bleiben unberührt.

Die an die neuen Bestimmungen angepassten Formblätter stehen im Vergabehandbuch VHB zum 18.04.2016 zur Verfügung. Die Formblätter im VHL und im VHF werden derzeit noch überarbeitet und zeitnah bereitgestellt. Im Übrigen ergeben sich die Standardformulare aus der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird voraussichtlich im Juni und im Juli 2016 in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden Informationsveranstaltungen zum neuen Vergaberecht abhalten. Die konkreten Details werden mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben.

Die Landratsämter werden gebeten, dieses Schreiben umgehend an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hofmann  
Ministerialrat